

# Eisclub Luzern EKL

## Statuten

- Name, Sitz und Zweck**
- Art. 1 Unter dem Namen EISKLUB LUZERN (EKL) besteht seit dem 19. Dezember 1927 eine Vereinigung von Sportfreunden (nach ZGB Art. 60 ff.) mit Sitz in Luzern. Der EKL ist Mitglied des Schweizerischen Eislaufverbandes (SEV). Er kann durch Beschluss der Generalversammlung weiteren Organisationen beitreten. Er ist politisch und konfessionell neutral und verpflichtet sich dem fairen und dopingfreien Eislaufsport nach ethischen Grundsätzen.
- Art. 2 Der EKL fördert den Eislaufsport im Rahmen seines Leitbildes sowie durch konkrete Ziele und Konzepte für Ausbildung und Training.
- Art. 3 Durch die Zusammenarbeit mit anderen Eissportvereinen sowie durch Beteiligungen und Investitionen fördert und sichert der EKL gute Eislaufverhältnisse.
- Mitgliedschaft**
- Art. 4 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- Art. 5 Der Klub setzt sich zusammen aus:
1. Aktivmitgliedern:
    - a) Grundausbildung
    - b) Breitensport
    - c) Leistungssport
  2. Vorstandsmitgliedern
  3. Trainer/innen
  4. Ehrenmitgliedern
  5. Passivmitgliedern
- Art. 6 Aktivmitglieder sind stimmberechtigte Klubmitglieder und bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Eltern, als stimmberechtigte Vertreter ihrer Kinder, sind mit einer Stimme pro Kind stimmberechtigt. Mitglieder ab dem 16. Altersjahr können ihr Stimmrecht selbst ausüben.
- Art. 7 Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt und beitragsfrei.
- Art. 8 Trainer/innen sind stimmberechtigte Klubmitglieder. Sie bezahlen keinen Klubbeitrag und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- Art. 9 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den EKL oder den Eislaufsport im Allgemeinen verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und stimmberechtigt.
- Art. 10 Passivmitglieder können diejenigen werden, die den EKL mit einem Jahresbeitrag unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

**Austritte**  
Art. 11 Austritte sind dem Vorstand auf Ende des Klubjahres (30. April) schriftlich mitzuteilen.

**Ausschluss**  
Art. 12 Der Vorstand ist befugt, Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, aus dem Klub auszuschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innert 20 Tagen seit Eröffnung des Beschlusses, beim Vorstand, zuhanden der nächsten GV, schriftlich Rekurs einzureichen.

**Organe**  
Art. 13 Die Organe des EKL sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Sportkommission
- Rechnungsrevisoren

Die Amtsdauer der Mitglieder von Organen beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

**Generalversammlung**  
Art. 14 Die Einladung zur GV hat unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 10 Tage vor der GV auf schriftlichem Wege zu erfolgen. Die GV findet jährlich im Mai oder Juni statt. Anträge zuhanden der GV sind schriftlich bis zum 30. April an den Präsidenten zu richten.  
In die Kompetenzen der GV fallen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV und der Jahresberichte
- 2.1 Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren.
- 2.2 Déchargeerteilung an den Vorstand
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
4. Beschlussfassung über die Verwendung der Rückstellungsfondsvermögen
- 5.1 Genehmigung des Budgets
- 5.2 Festlegung der Mitgliederbeiträge
- 6.1 Wahl des Vorstandes
- 6.2 Wahl des Präsidenten aus den Mitgliedern des gewählten Vorstandes
- 6.3 Wahl der Rechnungsrevisoren
- 7.1 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7.2 Beitritt zu anderen Organisationen
8. Statuten- und Leitbildänderungen
9. Beschlussfassung über eingereichte Rekurse
10. Beschlussfassung über eine Auflösung des Klubs

Art. 15 Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Stimmberechtigten einberufen werden.

Art. 16 Die GV entscheidet in allen Fällen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

**Vorstand**

Art. 17 Der Vorstand setzt sich aus wenigstens sechs Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Werden während der Amtsdauer neue Vorstandsmitglieder gewählt, treten diese in die Amtsdauer der bisherigen Vorstandsmitglieder ein. Ein Pflichtenheft beschreibt die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit, worunter der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident anwesend sein muss. Präsident oder Vizepräsident zeichnen mit dem Aktuar oder Finanzchef rechtsverbindlich für den Klub. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen einem Mitglied den Klubbeitrag auf eine bestimmte Zeit erlassen.

Art. 18 Notwendige Ersatz- und Ergänzungswahlen von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsrevisoren während des Klubjahres werden vom Vorstand vorgenommen.

**Sportkommission**

Art. 19 Der Vorstand bestimmt die Mitglieder der Sportkommission, die sich aus technischen Leitern und Trainern/Trainerinnen zusammensetzt. Die Sportkommission plant den ordentlichen Sportbetrieb und ist für dessen Umsetzung verantwortlich.

**Rechnungsrevisoren**

Art. 20 Die GV wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV Bericht und Antrag.

**Mittelherkunft - Mittelverwendung**

Art. 21 Die ordentlichen Ausgaben des EKL werden durch die Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen, den Beiträgen der Stadt und der öffentlichen Hand sowie durch zusätzliche Einnahmen aus Werbung, Sponsoring etc. finanziert.

Für die Verbindlichkeiten des EKL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und eine Nachschusspflicht der Mitglieder bestehen nicht. Ihre Beitragspflicht beschränkt sich auf die festgelegten Mitgliederbeiträge und allfällige weitere im Budget genehmigte Klubeis- und Kursbeiträge.

Art. 22 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

Art. 23 Die zwingenden gültigen Bestimmungen der Statuten und Reglemente der International Skating Union (ISU), der Swiss Olympic Association, des SEV und weiterer übergeordneter Institutionen haben Vorrang vor den Statuten und Reglementen des EKL. Sie sind für alle Mitglieder verbindlich und einzuhalten.

- Art. 24      **Auflösung**  
Der EKL kann mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln sämtlicher Mitglieder aufgelöst werden. Ein sich bei der Liquidation ergebender Überschuss ist der Depositenstelle der Stadt Luzern zur Verwahrung zu übergeben. Bildet sich innert zehn Jahren nach Auflösung des EKL kein neuer Verein zur Pflege des Eislaufsports, so ist der Stadtrat ermächtigt, das Betreffnis einem zweckverwandten Verein zuzuwenden.

Beschlossen und genehmigt an der Generalversammlung vom 31. Mai 1995  
Ergänzt und genehmigt an der Generalversammlung vom 18. Juni 2004  
Ergänzt und genehmigt an der Generalversammlung vom 07. Juni 2007